

Zeitschrift: Mitteilungen der Ostschweizerischen Geographisch-Commerciellen Gesellschaft in St. Gallen

Herausgeber: Ostschweizerische Geographisch-Commercielle Gesellschaft

Band: - (1900)

Heft: 2

Rubrik: Revidierte Statuten der Ostschweiz. Geographisch-Commerciellen Gesellschaft in St. Gallen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revidierte Statuten

der

Ostschweiz. Geographisch-Commerciellen Gesellschaft

in

St. Gallen.

§ 1.

Die Gesellschaft bezweckt die Verbreitung geographischer Kenntnisse, sowie Förderung geographisch-wissenschaftlicher Forschungen und commercieller schweizerischer Interessen.

§ 2.

Sie hat ihren Sitz in St. Gallen.

§ 3.

Die Geschäftsleitung ist einer Kommission von 15 Mitgliedern übertragen, von welchen mindestens 11 ihren Wohnsitz in St. Gallen haben müssen. Die Hauptversammlung wählt aus der Mitte derselben den Präsidenten der Gesellschaft.

§ 4.

Die Kommission verteilt ihre Aufgaben in zweckentsprechender Weise; von ihr eingesetzte Subkommissionen haben über ihre Thätigkeit der Gesamtkommission regelmässig Bericht zu erstatten und in wichtigeren Fällen deren Genehmigung einzuholen.

§ 5.

Die Kommission ist gehalten, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern durch:

- Anordnung öffentlicher Versammlungen und Vorträge;
- Aeufnung der ethnographischen und kartographischen Sammlung, sowie der Bibliothek;
- Cirkulation von Lesemappen und
- Herausgabe eines Gesellschafts-Organs.

§ 6.

Die Mitgliedschaft wird erworben entweder durch Bezahlung eines jährlichen Beitrages von Fr. 10. —, der jeweilen bis spätestens Ende Juni erhoben wird (während des Jahres Eintretende zahlen pro rata), oder einer Aversal-Summe von Fr. 100. —. Ueber die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet die Kommission.

Dieselbe ist ermächtigt, Ehren- und korrespondierende Mitglieder zu ernennen, sowie Mitglieder, welche die Bestrebungen der Gesellschaft in besonderer Weise fördern, des Jahresbeitrages zu entheben und den Umständen entsprechend zu honorieren.

§ 7.

Korporationen und Vereine, welche als solche der Gesellschaft angehören, haben die Rechte eines einzelnen Mitgliedes und sind zur Absendung *eines* stimmberechtigten Abgeordneten an die jeweiligen Hauptversammlungen ermächtigt. Diese Delegierten sind gleich jedem andern Mitglied in die Kommission wählbar.

§ 8.

Die Gesellschaft versammelt sich:

1. Zu einer jährlichen Hauptversammlung, welche folgende ordentliche Traktanden zu erledigen hat:
 - a) Berichterstattung;
 - b) Rechnungsablage;
 - c) Wahl der Kommission und zweier Rechnungsrevisoren;
 - d) Festsetzung der Kredite für die vorgesehenen Zwecke.
2. So oft die Kommission es für nötig erachtet, oder die Hälfte der Mitglieder beim Präsidium es schriftlich verlangen.

Die Hauptversammlung hat in der Regel im Februar stattzufinden.

§ 9.

Jedes Mitglied erhält die Publikationen der Gesellschaft gratis und ist überdies nach den Bestimmungen des Regulativs zur Benutzung der Bibliothek und der Lesemappen berechtigt.

§ 10.

Die Gesellschaft ist Mitglied der Vereinigung der schweizerischen geographischen Gesellschaften.

§ 11.

Sollte die Gesellschaft sich jemals auflösen, so ist ihr Eigentum den städtischen Interessen zu erhalten und einer geeigneten Behörde zu übergeben, welche Gewähr bietet, dass die Sammlungen ihrem ursprünglichen Zwecke erhalten bleiben.

§ 12.

Austrittserklärungen aus der Gesellschaft sind jeweilen bis spätestens Ende Dezember schriftlich an den Vorstand zu richten; über Ausnahmefälle entscheidet die Kommission.

~~~~~

Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 12. Februar 1901.

---